Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4858**

16. Wahlperiode 28. 03. 2007

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Dorothee Menzner, Dr. Dietmar Bartsch, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

A. Problem

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und anderer Gesetze“ des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2858) werden bei Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich Straße/Schiene die Kommunen für ein Drittel der Kosten herangezogen, wenn sie Träger der Baulast der kreuzenden Straße sind (§ 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes). Die meisten Kommunen sind aber aufgrund ihrer hohen Haushaltsbelastungen und den daraus folgenden desolaten Haushaltslagen nicht mehr in der Lage, diesen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. In einigen Fällen übersteigen die finanziellen Anforderungen ein Mehrfaches aktueller Haushaltsbudgets von Kommunen, insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern.

Gleichzeitig tritt in Folge ihrer prekären Haushaltssituation in den Kommunen ein weiteres Problem auf: Wirtschaftlich notwendige Reaktivierungen oder Ertüchtigungen von Schienenwegen werden häufig seitens der Kommunen abgelehnt, da Bahnübergänge oder Brücken, in der Straßenbaulast der Kommunen stehend, mit zum Teil hohem finanziellem Aufwand erneuert, renoviert oder technisch gesichert werden müssen. Damit wird auch eine Chance vergeben, mehr Verkehr auf die Schiene zu bringen, einschließlich der damit verbundenen klimatischen, ökologischen und wirtschaftlichen Implikationen.

Die Kosten von solchen Instandsetzungsmaßnahmen und Erhöhung von Sicherheitsstandards an Bahnübergängen sowie die Auflassung von Bahnübergängen, die in der Straßenbaulast von Kommunen liegen, können zwar durch Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bezuschusst werden, jedoch ist auch hier oft ein das Gemeindebudget übersteigender Anteil zu leisten. Insbesondere schlagen die Auflassungen von Bahnübergängen erheblich in den kommunalen Haushalten zu Buche. Laut Bundeshaushaltsplan 2007, Straßenbauplan, Kapitel 12 22, werden für das erforderliche Anteilsdrittel der Kommunen insgesamt 50,3 Mio. Euro in diesem Jahr veranschlagt.

Zu beachten ist dabei, wenn für diese Maßnahmen bereits ein großer Anteil von GVFG-Mittel verausgabt wird, dann vermindert dies die dringend benötigten Investitionen im kommunalen öffentlichen Personennahverkehr und im Straßenbau. Es besteht also ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

B. Lösung

Wird an einem Bahnübergang eine Maßnahme nach § 3 EKrG durchgeführt, dann tragen für die Eisenbahn des Bundes der Bund und die Deutsche Bahn AG, für die Länderbahnen der Bund und das jeweilige Bundesland jeweils hälftig die Kosten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten für die vom Bund zu übernehmende Finanzierungsverantwortung bei Wegfall der bisherigen Baulast Kommunen nach dem derzeitigen § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG würde rund 75 Mio. Euro im Jahr betragen. Eine Gegenfinanzierung soll aus Verwendung von Finanzmitteln aus dem Verzicht der Transrapidförderung (Bundeshaushaltsplan 2007, Kapitel 12 02, Titel-Gruppe 03) resultieren.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

Das Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), geändert durch Artikel 6 Abs. 106 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von wegerechtlichen Vorschriften vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128, 1137), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird an einem Bahnübergang eine Maßnahme nach § 3 durchgeführt, dann tragen für die Eisenbahn des Bundes der Bund und die Deutsche Bahn AG, für die Länderbahnen (NE-Bahnen) der Bund und das jeweilige Bundesland jeweils hälftig die Kosten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. März 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die gesetzgeberischen Aktivitäten um eine Korrektur des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) haben bislang zu keiner abschließenden Lösung rechtlich strittiger Fragen geführt, die bei der Inanspruchnahme von kommunalen Trägern der Straßenbaulast zur Mitfinanzierung von Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich Straße/Schienenweg auftreten. Eine Klarstellung würde betroffenen Kommunen nicht nur langwierige Rechtsstreitigkeiten ersparen, sondern auch erhebliche Finanzverpflichtungen. Mancherorts erreichen die Finanzierungsbeteiligungen an Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich von Eisenbahnen und Straßen Dimensionen, die die kommunale Selbstverwaltung de facto aushebeln. Der Bau einer Überführung kostet je nach Größe weit über eine Mio. Euro. Für eine Schrankenanlage sind in der Regel zwischen 250 000 Euro und 600 000 Euro aufzubringen.

Die Deutsche Bahn AG bzw. ihre Rechtsvorgängerinnen haben bzw. hatten – wie Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände belegen – pflichtwidrig und über Jahre hinweg notwendige Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Überführungen sowie an Bahnübergängen bei z. B. stillgelegten bzw. technisch gesperrten Bahnstrecken unterlassen. Als eine Folge davon stößt die Wiederinbetriebnahme von Bahnstrecken auf Abwehr der betroffenen Kommunen, die die aus § 13 EKrG in Verbindung mit § 3 EKrG resultierende finanzielle Verantwortung nicht tragen können. Das schadet auch den übergeordneten klimapolitischen, ökologischen und wirtschaftlichen Zielen, auf die sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat.

Bei Übernahme der Kosten, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, müssen keine Finanzmittel mehr aus dem GVFG herangezogen werden. Dadurch würden die GVFG-Mittel zukünftig wieder in vollem Umfang für notwendige Investitionen im kommunalen öffentlichen Nahverkehr und im Straßenbau zur Verfügung stehen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333